

Aktenzeichen: 1 ABK 62/78

LAG Düsseldorf

Beschluß des BAG vom 7. April 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 118, § 106; GG Art. 7; SchpflG
Nordrhein-Westfalen (vom 14. Juni 1966 - GVBl.
Nordrhein-Westfalen S. 365 - in der Fassung des
Gesetzes vom 16. Dezember 1969 - GVBl. Nordrhein-
Westfalen 1970 S. 22 -) § 24; ArbGG § 83 Abs. 3

Leitsatz: Eine Sprachschule, die ausschließlich Fremdspra-
chenunterricht nach einer bestimmten Methode er-
teilt, dient nicht unmittelbar erzieherischen
Bestimmungen im Sinne von § 118 Abs. 1 Nr. 1
BetrVG und ist daher kein Tendenzunternehmen.



1 ABk 62/78

6 Ta BV 7/78 Düsseldorf

Verkündet
am 7. April 1981

gez. Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 7. April 1981 durch den Präsidenten Dr. Kissel, die Richter Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Menzel und Kehrmann beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 7. Juni 1978 - 6 Ta BV 7/78 - aufgehoben.

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 18. Oktober 1977 - 7 BV 78/77 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

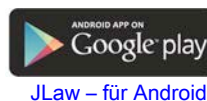
G r ü n d e :

A. Die Antragstellerin betreibt in mehreren Städten der Bundesrepublik ohne staatliche Zuschüsse Einrichtungen, in denen nach einer bestimmten Methode vornehmlich Erwachsenen, aber auch Jugendlichen, einzeln oder in kleineren Gruppen Fremdsprachenunterricht erteilt wird. Die verwendete Methode ist dadurch gekennzeichnet, daß der Unterricht selbst ausschließlich unter Verwendung der zu erlernenden Fremdsprache und durch Lehrkräfte erfolgt, deren Muttersprache gerade die jeweils zu erlernende Fremdsprache ist. Die Lehrkräfte werden von der Antragstellerin selbst in Vorbereitungskursen für ihre Aufgaben geschult. Eine bestimmte pädagogische oder fachliche Berufsausbildung ist nicht erforderlich.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Antragstellerin bereitet die Teilnehmer an den Fremdsprachen-, Fremdsprachenkorrespondenten-, Übersetzer- und Dolmetscherkursen auf die Berufe des Wirtschaftsübersetzers, Wirtschaftsdolmetschers, Fremdsprachenkorrespondenten und sprachkundigen Sprachmittlers vor. Die Prüfungen werden zum Teil von der Industrie- und Handelskammer abgenommen, im übrigen von der Antragstellerin selbst durchgeführt. Die Teilnehmer an den Fremdsprachenkorrespondenten-, Übersetzer- und Dolmetscherkursen werden nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gefördert. Die Antragstellerin ist von der Zahlung der Mehrwert- und Gewerbesteuer befreit und als Ergänzungsschule anerkannt. Der Besuch von Tageslehrgängen ist dem Besuch einer öffentlichen Berufsfachschule gleichwertig.

Die Teilnehmer an den Kursen zahlen an die Antragstellerin ein Entgelt. Dieses kann als berufsbildende Ausgabe steuerlich abgesetzt werden.

Den Einrichtungen der Antragstellerin in den verschiedenen Städten stehen Direktoren vor. Diese sind für die Verwaltung zuständig, erteilen aber auch selbst Unterricht und führen Schulungen und Kontrollen des Lehrpersonals durch.

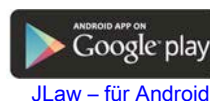
In den Einrichtungen der Antragstellerin sind insgesamt über 100 Arbeitnehmer beschäftigt. Bei der Antragstellerin ist ein Gesamtbetriebsrat, der Antragsgegner im vorliegenden Verfahren, gebildet worden.

Der Gesamtbetriebsrat unterrichtete die Antragstellerin mit Schreiben vom 10. Juni 1977 darüber, daß er einen aus vier Mitgliedern bestehenden Wirtschaftsausschuß gebildet habe. Er lud die Antragstellerin zur ersten Sitzung des Wirtschaftsausschusses ein und nannte verschiedene Themen für die Berichterstattung und Beratung. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 28. Juni 1977 der Bildung eines Wirtschaftsausschusses mit der Begründung widersprochen, bei ihr handele es sich um ein Tendenzunternehmen im Sinne von § 118 Abs. 1 BetrVG. Ihrer Aufforderung an den Gesamt-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

betriebsrat, diese Frage in einem Beschlußverfahren klären zu lassen, ist dieser nicht nachgekommen. Die Antragstellerin hat daher das vorliegende Verfahren eingeleitet und beantragt

festzustellen, daß bei ihr kein Wirtschaftsausschuß zu bilden sei.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen, das Landesarbeitsgericht ihm stattgegeben. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Gesamtbetriebsrat seinen Abweisungsantrag weiter, während die Antragstellerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

B. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Die Antragstellerin ist kein Tendenzunternehmen, bei ihr ist daher ein Wirtschaftsausschuß zu bilden.

I. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend im Beschlußverfahren entschieden. Bei der Frage, ob bei der Antragstellerin ein Wirtschaftsausschuß zu errichten ist, handelt es sich um eine Angelegenheit aus dem Betriebsverfassungsgesetz im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG 1953, über die nach § 8 und § 80 ArbGG 1953 im Beschlußverfahren zu entscheiden ist.

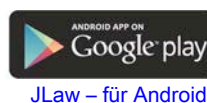
Die Antragstellerin und der Gesamtbetriebsrat sind nach § 83 Abs. 3 ArbGG Beteiligte des Verfahrens, da sie durch die begehrte Entscheidung unmittelbar in ihrer betriebsverfassungsrechtlichen Stellung berührt werden.

Das Rechtsschutzinteresse an der begehrten Entscheidung folgt schon aus der unterschiedlichen Auffassung der Beteiligten über die Frage, ob bei der Antragstellerin ein Wirtschaftsausschuß zu bilden ist, dessen Unterrichts- und Beratungsrechte die Antragstellerin gegebenenfalls zu beachten hat.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II. Da die Antragstellerin ständig mehr als 100 Arbeitnehmer beschäftigt und damit die Voraussetzung des § 106 Abs. 1 BetrVG erfüllt ist, hängt die Entscheidung des Rechtsstreites allein davon ab, ob das Unternehmen der Antragstellerin ein Tendenzunternehmen im Sinne von § 118 Abs. 1 BetrVG ist, das unmittelbar und überwiegend erzieherischen Bestimmungen dient. In einem solchen Unternehmen ist nach § 118 Abs. 1 Satz 2 BetrVG ein Wirtschaftsausschuß nicht zu errichten.

1. Das Landesarbeitsgericht hat den Tendenzcharakter der Antragstellerin bejaht. Es hat angenommen, der Begriff der Erziehung sei weit auszulegen und müsse auf solche Bildungseinrichtungen ausgedehnt werden, die vordergründig nicht den Zweck der Erziehung im Sinne einer charakterlichen Formung, sondern in erster Linie der Allgemeinbildung und Berufsbildung dienen, zumal jeder Lernvorgang auch einen charakterlich erzieherischen Wert habe. Bereits die reine Vermittlung von Sprachkenntnissen sei geeignet, die Entwicklung eines Menschen zu einer den Anforderungen des Lebens gewachsenen Gesamtpersönlichkeit zu fördern. Die Weiterbildung der Kursteilnehmer sei eine wertneutrale erzieherische Bestimmung und damit eine geistig-ideelle Zielsetzung. Daß diese weltanschaulich ausgerichtet sein müsse, sei nicht erforderlich. Da die Antragstellerin ausschließlich Sprachkenntnisse vermitteln, diene sie unmittelbar und überwiegend erzieherischen Bestimmungen.

Damit folgert das Landesarbeitsgericht allein aus dem erzieherischen Wert, den das Erlernen und Beherrschen einer fremden Sprache hat, daß das Unternehmen der Antragstellerin unmittelbar und überwiegend erzieherischen Bestimmungen dient. Dem vermag der Senat nicht zu folgen.

2.a) Mit dem Landesarbeitsgericht kann davon ausgegangen werden, daß die Vermittlung von Sprachkenntnissen einen erzieherischen Wert hat und daß Sprachunterricht selbst auch Teil einer Erziehung sein kann. Der Lernvorgang selbst mit seinem Zwang zum konzentrierten Arbeiten, zum Überwinden



- 6 -

von Schwierigkeiten und zur Auseinandersetzung mit unbekannten Denk- und Ausdrucksgewohnheiten mag zur Entwicklung der Persönlichkeit des Kursteilnehmers beitragen, indem er ebenso wie das Beherrschen der Sprache selbst das Selbstwertgefühl steigert und die Fähigkeit vergrößert, im beruflichen und gesellschaftlichen Leben das Tätigkeitsfeld und den Gesichtskreis zu erweitern. Insoweit unterscheidet sich das Erlernen einer Fremdsprache nicht von jeder sonstigen sinnvollen und zielgerichteten Tätigkeit und auf die Erweiterung von Kenntnissen und Fähigkeiten gerichteten Betätigung.

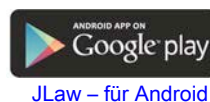
Dieser die Persönlichkeitsbildung fördernde und damit erzieherische Wert des Erlernens von Fremdsprachen besagt aber nichts darüber, daß die Antragstellerin dadurch, daß sie Fremdsprachen nach einer bestimmten Methode lehrt, selbst unmittelbar erzieherischen Bestimmungen dient. Davon kann vielmehr nur dann die Rede sein, wenn die Betätigung im Unternehmen selbst darauf ausgerichtet ist, Erziehung zu bewirken. Die Zielsetzung der unternehmerischen Betätigung muß Erziehung sein. Die Betätigung muß der Verfolgung dieser Zielsetzung dienen. Die Beschränkung der Beteiligungsrechte des Betriebsrates in § 118 BetrVG dient dem Schutz einer geistig-ideellen Zielsetzung der unternehmerischen Betätigung (Entscheidung des Senats vom 22. April 1975 - 1 AZK 604/73 -, AP Nr. 2 zu § 118 BetrVG 1972 und vom 7. November 1975 - 1 AZK 282/74 -, AP Nr. 4 zu § 118 BetrVG 1972). Nur auf eine solche Zielsetzung kann daher abgestellt werden.

b) Die Antragstellerin unterrichtet ausschließlich Fremdsprachen. Ziel ihrer praktizierten Methode ist die Vermittlung von Fertigkeiten, nämlich in erster Linie des Verstehens und Sprechens und in zweiter Linie des Lesens und Schreibens einer Fremdsprache. Ihr Unterricht ist nach ihren eigenen Verlautbarungen darauf ausgerichtet, diese Fähigkeiten unmittelbar zu entwickeln. Sie hat dafür Methoden und Hilfs-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

mittel entwickelt, die es gestatten, eine Fremdsprache in kürzester Zeit zu erlernen. Allein darauf ist ihr Einzel- und Gruppenunterricht ausgerichtet.

Damit dient die Betätigung der Antragstellerin ausschließlich der Vermittlung einer bestimmten Fertigkeit. Auch soweit dabei die Antragstellerin auf Sitten und Gewohnheiten des jeweiligen Landes, dessen Sprache gelehrt wird, eingeht, dient dies nach ihrem eigenen Vortrag nur der Vermittlung und Verdeutlichung des Inhalts fremdsprachlicher Begriffe.

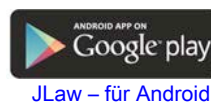
Durch diese bloße Vermittlung von Fertigkeiten wird noch nicht erzieherischen Bestimmungen gedient. Selbst wenn man mit dem von der Antragstellerin vorgelegten Gutachten davon ausgeht, daß Erziehung alle Vorgänge umfasse, die geeignet seien, den Menschen in seiner geistigen und sittlichen Entfaltung zu unterstützen, und wenn man in dem Erlernen einer Fremdsprache ein solches Mittel zur Persönlichkeitsentfaltung sieht und ihm erzieherischen Wert beimißt, fehlt es daran, daß das, was die Antragstellerin tut, nicht unmittelbar dieser Persönlichkeitsentfaltung dient. Der von ihr angebotene und durchgeführte methodische Fremdsprachenunterricht ist nur ein Hilfsmittel, das es dem Kursteilnehmer gestattet, eine Fremdsprache zu erlernen, ein Vorgang, der dann beim Kursteilnehmer möglicherweise einen Erziehungsprozeß auslöst. Dieser aus dem Lernvorgang und der Beherrschung einer Fremdsprache sich ergebende Gewinn für die Persönlichkeitsentfaltung des Kursteilnehmers ist nicht das Ziel, auf das hin die Antragstellerin Sprachunterricht erteilt sondern dessen Nebenfolge. Es fehlt damit an der Unmittelbarkeit der Betätigung der Antragstellerin auf eine erzieherische Bestimmung hin.

3. Etwas anderes folgt auch nicht daraus, daß die Antragstellerin sich als Schule versteht und auch als Ergänzungsschule anerkannt ist.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Schule im Sinne von Art. 7 GG ist eine auf gewisse Dauer berechnete, an fester Stätte, unabhängig vom Wechsel der Lehrer und Schüler in überlieferten Formen organisierte Einrichtung der Erziehung und des Unterrichts, die durch planmäßige und methodische Unterweisung eines größeren Personenkreises in einer Mehrzahl allgemeinbildender oder berufsbildender Fächer bestimmte Bildungs- und Erziehungsziele zu verwirklichen bestrebt ist und die nach Sprachsinne und allgemeiner Auffassung als Schule angesehen wird (Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 7 Anm. 9; Schmidt-Bleibtreu-Klein, Kommentar zum Grundgesetz, 5. Aufl., Art. 7 Anm. 6). Auch in der betriebsverfassungsrechtlichen Literatur werden Bildungseinrichtungen nur dann als Tendenzunternehmen angesehen, wenn sie einer planmäßigen und methodischen Unterweisung in einer Mehrzahl allgemeinbildender oder berufsbildender Fächer dienen (Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 118 Anm. 19; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 13. Aufl., § 118 Anm. 13; Kammann-Hess-Schlochauer, BetrVG, § 118 Anm. 18).

Dem entspricht das Unternehmen der Antragstellerin nicht. Weder unterrichtet sie in einer Mehrzahl allgemeinbildender oder berufsbildender Fächer noch ist sie - wie dargelegt - bestrebt, bestimmte Bildungs- und Erziehungsziele zu verwirklichen, und nach Sprachsinne und allgemeiner Auffassung als Schule anzusehen. Die für ihre Einrichtungen in Dortmund und Duisburg ausgesprochene Anerkennung als Ergänzungsschule besagt über ihre geistig-ideelle Zielsetzung nichts. Die Anerkennung hat ausschließlich förderungsrechtlichen Charakter und bedeutet nur, daß der Besuch dieser Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen in gleicher Weise nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gefördert werden kann, wie der Besuch einer Berufsfachschule. Daß durch den Besuch einer Einrichtung der Antragstellerin auch der allgemeinen Schulpflicht - etwa nach § 24 SchulpfLG für Nordrhein-Westfalen - genügt werden kann, weil deren Bildungs-



